



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 29

Nordhausen, den 05.06.2019

Nr. 9/2019

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 28: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Nordhausen am 26.05.2019		1
Nr. 29: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter – Betrifft: Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27.10.2019		6
Nr. 30: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2019		8
Nr. 31: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2012 bis 2024 – Fortschreibung 2019		10
Nr. 32: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Sollstedt		11

Nr. 28:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Nordhausen am 26.05.2019

Der Wahlausschuss des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis für die Kreistagsmitgliederwahl am 26.05.2019 festgestellt.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt	71.062
Zahl der Wähler	41.414
Ungültige Stimmabgaben	1.383
Gültige Stimmabgaben	40.031
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen	118.458

Die Wahlbeteiligung lag bei 58,3 %.

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Bewerber	Stimmen
1	CDU	1	Fullmann, René	3 220
		2	Primas, Egon	4 113
		3	Böck, Carola	2 048
		4	Goedecke, Jeanette	554
		5	Schröder, Chris	382
		6	Iffland, Steffen	1 594
		7	Juch, Beanke	172
		8	Holzhaue, Daniel	549
		9	Dr. Zeh, Klaus	2 007
		10	Basse, Jörg	330
		11	Nüßle, Stefan	1 130
		12	Fuhrmann, Cerstin	145
		13	Rostek, Frank	2 265
		14	Pasenow, Henry	771
		15	Pape, Tilly	641
		16	Klante, Stephan	1 347
		17	Schröter, Maik	658
		18	Krumbein, Claudia	380
		19	Domrich, Michael	356
		20	Juch, Torsten	156
		21	Wagner, Christine	131
		22	Bertram, Dirk	136
		23	Juckeland, Martin	194

	24	Winkler, Anja	121	
	25	Becker, Tobias	263	
	26	Pohl, Pascal	216	
	27	Sturm, Anja	181	
	28	Reinhardt, Gerold	338	
	29	Romer, Steffen	87	
	30	Schwolow, Ronny	402	
	31	Raback, Marco	108	
	32	Sauermann, Hartmut	256	
	33	Nüßle, Anja	208	
	34	Steiner, Frank	115	
	35	Schnause, Sarah	145	
	36	Völkel, Christian	150	
	37	Büchting, Christian	280	
	38	Linsel, Kerstin	98	
	39	Eisfeld, Steffen	243	
	40	Kleinewalter, Jana	203	
	41	Gerlach, Thomas	294	
	42	Gerbothe, Andreas	640	
	43	Schieke, Sophie	182	
	44	Kramer, Michael	565	
	45	Zyrus, Christoph	1 338	
2	DIE LINKE	1	Umbach, Heike	3 618
		2	Rosenstock, Tim	2 457
		3	Hummitzsch, Angela	2 932
		4	Scharff, Alexander	738
		5	Keller, Birgit	3 679
		6	Hübscher, Uwe-Siegfried	235
		7	Haase, Hannelore	375
		8	Marquardt, Matthias	353
		9	Roth, Carolin	415
		10	Bachmann, Rainer	562
		11	Hillemann, Sina Jana	211
		12	Künzel, Wolf-Ulrich	231
		13	Scharff, Ilona	209
		14	Uhley, Peter	792
		15	Bergmann, Franca	90
		16	Kowal, Christian	301
		17	Groß, Ann-Sophie Maria	138
		18	Mitteldorf, Matthias	542
		19	Mosebach, Gudrun	186
		20	Walzel, Walter	219
		21	Mitteldorf, Katja	588
		22	Heiser, Alexander	517
		23	Kühn, Katharina	290
		24	Linsel, Rainer	260
		25	Meyer, Christel	117
		26	Schipp, Hartmut	87
		27	Wojczyk, Burga	100
		28	Stoff, Michael	310
		29	Keller-Hoffmeister, Konstanze	82
		30	Pommer, Reiner	174
		31	Lepak, Gabriele	47
		32	Spiska, Jens	27
		33	Zaspel, Christina	68
		34	Holzapfel, Hans-Leopold	91
		35	Ließmann, Janet	71
		36	Heuser, Thomas	58
		37	Schencke, Barbara	167
		38	Mauß, Michael	288
		39	Winkler-Köhler, Christiane	132
3	SPD	1	Jendricke, Matthias	4 851
		2	Gruner, Anika	1 258
		3	Ehrhold, Matthias	1 865
		4	Becker, Dagmar	923

	5	Leßner, Joachim	605	
	6	Rinke, Barbara	1 801	
	7	Schlichting, Jens	332	
	8	Weißer, Katrin	171	
	9	Schumann, Reiner	221	
	10	Krauth, Jutta	237	
	11	Handke, Manfred	539	
	12	Apel, Anja	312	
	13	Schminkel, Michael	449	
	14	Tischer-Hoang, Kerstin	111	
	15	Mönnich, Hans	150	
	16	Rathnau, Helga	192	
	17	Kübler, René	407	
	18	Schinkel, Juliane	99	
	19	Weigel, Andreas	337	
	20	Kallmeyer, Tina	152	
	21	Schröter, Dirk	116	
	22	Schlenz, Bettina	21	
	23	Bräuer, Steve	195	
	24	Theiler, Kathrin	90	
	25	Gärtner, Gisela	121	
	26	Weller, Jonas	143	
	27	Evers, Thomas	203	
	28	Dr. Klose, Cornelia	156	
	29	Albrecht, Heidrun	47	
	30	Börsch, Patrick	705	
	31	Dietrich, Philip	74	
	32	Meinecke, Sophie	213	
	33	Seifert, Michael	57	
	34	Dr. Maeng, Young-Jin	48	
	35	Junker, Siegfried	190	
	36	Fabian, Jasmin	41	
	37	Rieger, Dominik	393	
	38	Kämmerer, Nancy	30	
	39	Schwarz, Klaus-Peter	73	
	40	Nickel, Sandy	59	
	41	Breitrück, Manfred	168	
	42	Raber, Julian	41	
	43	Wieninger, Andreas	202	
	44	Schmidt, Günter	37	
	45	Recknagel, Bernd	100	
	46	Schmidt, Detlef	134	
4	AfD	1	Prophet, Jörg	10 133
		2	Paarmann, Frank	2 923
		3	Leupold, Andreas	3 067
		4	Judenhahn, Axel	628
		5	Strube, René	710
		6	Haake, Axel	526
		7	Paarmann, Kirsten	531
		8	Schütze, Bernd	616
		9	Krause, Alfred	275
		10	Flagmeyer, Thomas	934
		11	Kramer, Frank	653
		12	Senkel, Jörg	96
		13	Hopfengart, René	259
		14	Alert, Gert	410
		15	Dittmar, Andreas	378
5	GRÜNE	1	Neitzke, Rüdiger	2 116
		2	Erfurt, Dirk	1 732
		3	Benkenstein, Eric	1 324
		4	Dr. Jäger, Antonia	583
		5	Meder, Paulin	84
		6	Burkhardt, Ursula	167
		7	Buchardt, Tino	82
		8	Busch, Wilma	303

		9	Claus, Thomas	71
		10	Hagene, Ruth	134
		11	Daniel, Mathias	73
		12	Holzapfel, Gudrun	133
		13	Feine, Christian	49
		14	Marx, Kerstin	113
		15	Ruhland, Cathrin	36
		16	Heise, Andreas	79
		17	Jäger, Alexander	85
		18	Spehr, Sylvia	192
		19	Krieg, Daniel	151
		20	Weyand, Antje	79
		21	Lahn, Frank	12
		22	Richter, Dirk Holger	111
		23	Prenzel, Dieter	91
		24	Rißmann, Christian	98
		25	Rösch, Tobias	78
		26	Rößler, Michael	44
		27	Roth, Klaus	23
		28	Ruhland, Jonas	20
		29	Schönemann, Stefan	59
		30	Steinbrück, Rüdiger	77
		31	Treutler, Andreas	61
		32	Weiß, Karsten	87
		33	Weyand, Jürgen	107
		34	Zengel, Marian	34
6	NPD	1	Friedrich, Ralf	527
		2	Jauer, Nancy	263
		3	Bornkessel, Thomas	190
		4	Linde, Marko	135
		5	Träger, Andreas	57
		6	Windolf, Danny	157
7	FDP	1	Hitzing, Franka	2 212
		2	Roßberg, Claus Peter	790
		3	Flohr, Ingmar	970
		4	Wenkel, Uwe	386
		5	Müller, Melanie	177
		6	Dr. Konschak, Ulrich	963
		7	Kühne, Uwe	235
		8	Agel, Heike	58
		9	Morgenstern, Wolfgang	116
		10	Schelenhaus, Arndt	155
		11	Schulze, Kirsten	90
		12	Klingebiel, Robert	23
		13	Schmidt, Uwe	32
		14	Stange, Holger	103
		15	Markmann, Frank	33
		16	Janus, Sven	238
		17	Dobras, Carsten	22
		18	Kolditz, Sebastian	95
		19	Agel, Hartwig	32
		20	Dr. Balke, Frank	163
		21	Thume, Manuel	112
		22	Drick, Klaus-Dieter	115
		23	Stock, Annette	33
		24	Bunka, Pawel	11
		25	Thelemann, Roy	37
		26	Funke, Marco	75
		27	Dr. Höpker, Wolf-Detlev	430
		28	Seifert, Michael	36
		29	Kox, Cornelia	30
		30	Marx, Stefan	45
		31	Klaschka, Andreas	14
		32	Hesse, Andreas	57
		33	Stock, Ralf	25

		34	Holzappel, Jörg	28
		35	Baumgarten, Sven	50
		36	Banse, Andreas	105
		37	Kamp, Hans-Martin	67
8	BLS	1	Buchmann, Kai	3 420
		2	Simmen, Angela	692
		3	Vopel, Jürgen	1 007
		4	Tiepelmann-Halm, Stephanie	149
		5	Echtermeyer, Mathias	485
		6	Liebig, Kai-Uwe	738
		7	Köthe, Ralf-Gerhard	272
		8	Wengler, Holger	112
		9	Knoblauch, Gerhard	266
		10	Fischer, Antje	80
		11	Wehner, Stefan	48
		12	Tuschy, Frank	276
		13	Apel, Carolin	141
		14	Berke, Toni	162
		15	Probst, Volker	221
		16	Faupel, Anja-Kathrin	132

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Sitze:

Nr.	Kennwort	Stimmen	Prozent	Sitze
1	CDU	29.712	25,1	12
2	DIE LINKE	21.757	18,4	8
3	SPD	18.669	15,8	7
4	AfD	22.139	18,7	9
5	GRÜNE	8.488	7,2	3
6	NPD	1.329	1,1	1
7	FDP	8.163	6,9	3
8	BLS	8.201	6,9	3

Folgende Bewerber in den jeweiligen Wahlvorschlägen sind nach § 22 Abs. 5 ThürKWG gewählt worden:

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
1	CDU	Fullmann, René Primas, Egon Böck, Carola Iffland, Steffen Dr. Zeh, Klaus Nüßle, Stefan Rostek, Frank Pasenow, Henry Pape, Tilly Klante, Stephan Schröter, Maik Zyrus, Christoph	25,1	12
2	DIE LINKE	Umbach, Heike Rosenstock, Tim Hummitzsch, Angela Scharff, Alexander Keller, Birgit Bachmann, Rainer Uhley, Peter Mitteldorf, Katja	18,4	8
3	SPD	Jendricke, Matthias Gruner, Anika Ehrhold, Matthias Becker, Dagmar	15,8	7

		Leßner, Joachim Rinke, Barbara Börsch, Patrick		
4	AfD		18,7	9
		Prophet, Jörg Paarmann, Frank Leupold, Andreas Judenhahn, Axel Strube, René Paarmann, Kirsten Schütze, Bernd Flagmeyer, Thomas Kramer, Frank		
5	GRÜNE		7,2	3
		Neitzke, Rüdiger Erfurt, Dirk Benkenstein, Eric		
6	NPD		1,1	1
		Friedrich, Ralf		
7	FDP		6,9	3
		Hitzing, Franka Flohr, Ingmar Dr. Konschak, Ulrich		
8	BLS		6,9	3
		Buchmann, Kai Vopel, Jürgen Liebig, Kai-Uwe		

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Nordhausen, den 04.06.2019

Beckmann, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen

Nr. 29:

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter – Betrifft: Wahl zum
7. Thüringer Landtag am 27.10.2019**

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 29.07.2019 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den

Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 22.08.2019 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 15.04.2017 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 15.01.2018 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des

Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 09.11.1993 (GVBl. S. 657) neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30.07.2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 89). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12.07.1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131), Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

III. Anschrift des Kreiswahlleiters

Kreiswahlleiter des Landkreises Nordhausen
Herr Michael Beckmann
Grimmelallee 23
99734 Nordhausen

Telefonnummer: 03631 / 911 637
Telefax: 03631 / 911 200
E-Mail: wahlbuero@lrandh.thueringen.de

Nordhausen, den 04.06.2019

Beckmann, Kreiswahlleiter

Nr. 30:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2019

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 19 und der §§ 53 ff. in Verbindung mit dem § 114 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit **138.004.100 €**

in den Ausgaben mit **138.004.100 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit **42.642.800 €**

in den Ausgaben mit **42.642.800 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

14.067.800 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf

21.943.600 €

festgesetzt.

§ 4

- (1) Die **Kreisumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 25 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes -ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.02.2018 (GVBl. S. 5), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Kreisumlage wird auf

37,27 v. H.

festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **26.843.900 €**

- (2) Die **Schulumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes -ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.02.2018 (GVBl. S. 5), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Schulumlage wird auf

12,62 v. H.

festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **4.175.700 €**

- (3) Gemäß §§ 26 (2) sowie 28 (2) ThürFAG können für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz gefordert werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

25.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 18.12.2019 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Nordhausen, den 27.05.2019

Jendricke
Landrat

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 727/18 hat der Kreistag am 18.12.2018 die Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 23.05.2019, Aktenzeichen 240.3-1512-001/19-NDH gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 Satz 1, 65 Abs. 2 Nr. 1, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO
 - den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 14.067.800 € vorbehaltlich der Einzelgenehmigung der künftig zu schließenden Kreditverträge nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO,
 - den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 21.943.600 € und
 - den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 25.000.000 €genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06.06.2019 bis 20.06.2019 (zwei Wochen gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. 114 ThürKO) beim Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 20, Zimmer 203, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2019 kann außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes (www.landratsamt-nordhausen.de) eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen weiterhin bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 114 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Nordhausen, den 28.05.2019

Jendricke, Landrat

Nr. 31:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2012 bis 2024 – Fortschreibung 2019

Am 18.12.2018 beschloss der Kreistag mit Beschluss Nr. 750/18 die Fortschreibung 2019 des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012 bis 2024. Hierzu erteilte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 10.05.2019 ohne Auflagen die Genehmigung.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept kann auf der Internetseite des Landratsamtes Nordhausen (www.landratsamt-nordhausen.de) sowie im Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Finanzen, Grimmellallee 20, 99734 Nordhausen bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums eingesehen werden.

Nordhausen, 20. Mai 2019

Matthias Jendricke, Landrat

Nr. 32:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Sollstedt

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Trinkwasserversorgungsanlage in Sollstedt mit einer Schutzstreifenbreite von 4,00 m bis 6,00 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

**Gemarkung Sollstedt,
Flur 2,
Flurstück: 3/5,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Jendricke
Landrat

Siegel

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 19.06.2019 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).